11. Patent des Schwäbischen Reichskreises vom 28.8.1724

Von Gottes Gnaden Johann Frantz Bischoff zue Constantz, Herr der Reichenau und Oehningen, auch Coadjutor des Bistumbs Augsburg etc.

Eberhard Ludwig, Herzog zue Württenberg und Teckh, Graff zue Mömpelgard, Herr zue Heidenheimb, der Röm. Kays. May. Des Heil. Röm. Reichs, wie auch des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marchall, auch Obrister sowohl über ein Kay. Dragoner – als Schwäb. Crayss-Regiment zue Fiess, etc.

Nachdem sich eine Zeither eine Menge arme Leuthe aus dissem Schwäbischen wie auch aus anderen Reichs-Crayssen, ohne einzige Vorsicht, zue Wasser nach dem Königreich Hungarn begeben, umb sich daselbsten und in denen durch Göttliche Gnade und Ihre Kay. May. Siegreiche Waffen zue besserer Verstarkung der Vor-Mauer der Christenheit in letsterem Türckhen-Krieg eroberten angräntzenden Provinzien niederzuelassen; Hieraus aber erfolget ist, dass solche Leuthe, wegen Abgang der Mittel, weder eine Würtschaft antretn oder besorgen können, sondern sich villmehr, anderen Inwohnern zur Last, auf das Betteln und Herumgarden begebenund legen müessen; Und nun Ihre Kay. May. Derentwegen an uns als ausschreibende Fürsten disses Löbl. Schwäb. Crayses dass allergnädigste Ansinnen getan, durch behörige Wege fürdersambst kund zue machen, dass ins Künftige keine andere Familien, als welche mit ihrer Herrschaften Wissen und Willen von denen darzue bestellten und hierzue mit denen aus Dero Kay. Hof-Canzley gefertigten Passporten versehenen und beglaubigten Commissarien an- und aufgenommen worden, weder würden passieret nich in Hungarn und denen anliegenden Landen eingelassen, sondern an denen Gräntzen angehalten und zuerückgewiesen werden;

Als haben Wür von obhabenden Crayss-Ausschreib-Amts wegen gegebnwärtiges Patent zue dem End in den Crayss erlassen wollen, damit sämtlöiche hoch- und Löbl. Stände nicht allein solche Kay. Allergnädigste intention zue männiglicher Nachricht und Warnung, auf Art und Weise wie es sonst bei jedem Stand üblich, publiciren und zuemalen an denen an der Donau und Iller gelegenen Orten, wo die Einschiffung der gleichen Leuthe geschehen kann, die nötige Vorkehrung tun, sondern auch auf diejenige, so sich verdächtigerweise vor Commissarien angeben und öfters die arme Leuthe unter falschen Versicherungen verführen, um so mehrers genaue Obsicht tragen mögen, als bereits die Erfahrung gezeiget, was diesem Löbl. Schwäb. Crays durch dergleichen Leuthe, so ihr Heimwesen verlassen und nach Hungarn gezogen, nachhero aber, weil sie daselbsten nicht subsistiren können, sich widerumb zuerückh begeben, für grosse Beschwerlichkeiten zuegewachsen, welche also ins Künftige zue verhüten jeder Hoch- und Löbl. Stand von selbsten den sorgfältigen Bedacht nemmen wird.

Signatum den 28. Aug. 1724

(LS) Johann Frantz B.z.C. (LS) Eberhard Ludwig H. zue W.

Aus: Hacker, Bodenseeraum, S. 139.